

„Organisierte“ Kriminalität oder Ziviler Ungehorsam?

Methodische und rechtsphilosophische Anmerkungen zur rechtsstaatlichen Problematik der Strafverfolgung von Tierschutzaktivisten gemäß § 278 a StGB

Eva Maria Maier

1. An den Grenzen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots. Zur Interpretation von Vorfeldtatbeständen

Die aktuelle Anklageerhebung gegen mehrere Tierrechtsaktivisten wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation gemäß § 278 a StGB erzeugt zunehmendes Unbehagen hinsichtlich der rechtsstaatlichen Legitimität und verfassungsrechtlichen Kohärenz der genannten Bestimmung selbst, wie vor allem aber bezüglich der darin zu Tage tretenden Praxis ihrer Anwendung. Dabei kann selbst der Eindruck nicht vermieden werden, das Strafrecht werde in diesem Punkt durch eine zumindest unverhältnismäßige Auslegung und Anwendung in einer bedenklichen Weise zur Disziplinierung gesellschaftlich unbequemer Gruppen der Zivilgesellschaft instrumentalisiert.

Nicht zuletzt entfaltet sich an Hand dieser speziellen Anwendungsdebatte des § 278 a aber auch eindringlich die strafrechtspolitische Problematik sogenannter „Vorfeld“- bzw. „Vorbereitungsdelikte“ überhaupt, wie sie in der speziellen legislativen Ausgestaltung zu Organisationsdelikten eine besondere Tendenz zur Ablösung der Strafbarkeit vom rechtsstaatlichen Nachweis eines vollendeten (oder versuchten) konkreten Grunddelikts und der darin ursprünglich inkriminierten Rechtsgutverletzung aufweisen. Sie enthalten einen weiteren Schritt der Abstraktion gegenüber der im Kernbereich rechtsstaatlichen Strafrechts verankerten Grundkonzeption der Reaktion auf das einer konkreten Person vorwerfbare einzeldeliktische Verhalten und den darin in zentraler Weise umgesetzten rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen gemäß Art 7 MRK.¹ Denn in jenen wird selbst die Erforderlichkeit eines gleichsam vorverlagerten gemeinschaftlichen kriminellen Entschlusses

¹ Aus rechtsphilosophischer Sicht ist freilich auch auf den systematischen Zusammenhang zwischen freiheitssichernder Rechtsstaatlichkeit, Schuldprinzip und dem Rekurs auf verantwortliches (kern)deliktisches Verhalten – jenseits der verfehlten Alternative von „Determinismus“ und „Indeterminismus“ – hinzuweisen. Siehe dazu etwa Zaczyk, Staat und Strafe – Bemerkungen zum sogenannten „Inselbeispiel“ in Kants Metaphysik der Sitten, in: Landwehr (Hrsg), Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit (1999) 76. Auf diesem Zusammenhang zwischen Rechtsstaatlichkeit und Schuldprinzip ist zu insistieren, auch wenn die herrschende Strafrechtsdogmatik die Frage der Verantwortlichkeit zugunsten eines „normativen“ Schuldbegriffs weitgehend suspendiert hat. Zur Kritik daran vgl Schild, Vorbemerkungen vor §§ 13 ff. Der freiheitliche Straftatbegriff, in Albrecht u a, Kommentar zum Strafgesetzbuch (Reihe Alternativkommentare, hrsg v Wassermann), Bd 1 (1990), 2. Abschnitt, Erster Titel. Grundlagen der Strafbarkeit, Rn 26 ff.

bezüglich bestimmter schwerster Delikte, nämlich der „konkreten Deliktsverabredung,“² suspendiert, wie er etwa selbst für das klassische Vorfelddelikt eines „Komplots“ gemäß § 277 StGB charakteristisch ist und in zentraler Weise die Strafbarkeit mitbegründet. Feste Entschlossenheit sowie die Gemeinschaftlichkeit des Tatentschlusses setzten hierbei eine „Eigendynamik“³ in Gang, die ausnahmsweise – allerdings eben nur bezogen auf die Verabredung zur Begehung bestimmter Schwerstdelikte – die eigenständige Inkriminierung ansonsten grundsätzlich straffreier Vorbereitungshandlungen legitim erscheinen lassen. Indes reduzieren sich bei den klassischen wie bei den neueren Organisationsdelikten der §§ 278 ff die tatbestandsmäßigen Vorfeldaktivitäten, jedenfalls mindestens im Rahmen einer darin normierten Tatbestandsalternative, auf die bloße Erfüllung eines – noch dazu etwa im Falle der § 278 f recht weit interpretierbaren⁴ – Begriffs von Mitgliedschaft.⁵ Die spezifische Verselbständigung einer für die kriminalpolitische Relevanz und rechtsethische Legitimation von Vorfelddelikten zentralen sozialen „Eigendynamik“⁶ zur Verwirklichung schwerer Delikte beruht dabei in den Fällen der §§ 278 und 278 a auf der Errichtung einer effizienten und dauerhaften logistischen und instrumentellen (Infra)struktur als einer „effizienten Aktionsbasis,“⁷ die speziell auf die fortgesetzte Begehung schwerer Delikte ausgerichtet ist. Nicht nur die gesteigerte Tatwahrscheinlichkeit kann hierfür allein ausschlaggebend sein. Erst die – freilich eng damit verbundene – besondere und spezifische Gefährlichkeit⁸ einer Personenverbindung kann eine so weit reichende und ausgedehnte Vorverlagerung der Strafbarkeit rechtfertigen und den damit deutlich zu Tage tretenden „präventiven“ Charakter in der Bekämpfung dieser Delikte rechtsstaatlich legitim erscheinen lassen. Im signifikant höheren Strafmaß der §§ 278 a f gegenüber der „kriminellen Vereinigung“ (§ 278) zeichnet sich weiters auch eine jeweils deutliche Steigerung des angenommenen Gefahrenpotentials ab. Diese charakteristische Gefährlichkeit wird im Falle des § 278 a durch das Vorhandensein eines straff organisierten Apparats zur Akkumulation von Macht in einer gewissen Konkurrenz zum staatlichen Machtmonopol begründet, der auf dessen Instrumentalisierung und partielle Ausschaltung gerichtet ist. Was die Terrorismustatbestände betrifft, beruht sie wohl nicht zuletzt auch auf der spezifischen Unberechenbar-

² Velten, Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht, JSt (2009) 57.

³ Velten, Organisationsdelikte 57.

⁴ Vgl Velten, Organisationsdelikte 58.

⁵ § 278 a verweist diesbezüglich auf die Legaldefinition des § 278 Abs 3.

⁶ Grundlegend bereits Rudolphi, Verteidigerhandeln als Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung i. S. der §§ 129 und 129 a StGB, in Frisch/Schmid (Hrsg) FS für H.-J. Bruns (1978) 317; vgl auch Kienapfel, Bildung einer kriminellen Organisation, JBl (1995) 615.

⁷ Velten, Organisationsdelikte 57.

⁸ Vgl Kienapfel, Organisation, 616 (hier im Hinblick auf die Abgrenzung vom früheren Tatbestand der „Bande“).

keit und gleichsam kriminellen „Irrationalität“, die für terroristische Aktivitäten als kennzeichnend angesehen werden kann.⁹ Diese qualifizierte Gefährlichkeit, die in den – kumulativ erforderlichen – einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 278 a und deren jeweiligen Varianten wohl näher konkretisiert und nicht etwa teilweise eingeschränkt werden soll, gilt es auch bei der Prüfung der konkreten Tatbestandsmäßigkeit im Einzelfall im Auge zu behalten und nicht im Namen der vermeintlichen Wahrnehmung des rechtsstaatlichen Anklagezwangs gegenüber der übermäßigen Befrachtung von formalistisch-wörtlichen Teilinterpretationen der Bestimmung zurücktreten zu lassen.¹⁰ In diesem Sinne ist Velten zuzustimmen, die betont: „Sollen sie kein unzulässiges Vorfeldstrafrecht sein, müssen die §§ 278 ff StGB daher so interpretiert werden, dass das hier beschriebene besondere Gefährdungspotential sich auch im tatbestandlichen Verhalten niederschlägt.“¹¹ Die gerade im strafrechtlichen Methodenverständnis besonders hervorgehobene und im strafrechtlichen Legalitätsprinzip und Bestimmtheitsgebot festgemachte Verpflichtung auf den Wortsinn¹² bringt die besondere verfassungsrechtliche Verankerung und Begrenzung des Strafrechts sowie deren zentrale rechtsstaatliche Implikationen zum Ausdruck. Sie kann indes keineswegs die Aufgabe einer am Gesamtsinn der Bestimmung und der Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Legitimationsvoraussetzungen orientierten verantwortlichen Interpretation aufheben.¹³ Jene Prinzipien enthalten zwar das Verbot einer analogen Ausweitung der Strafbarkeit, schließen jedoch eine allenfalls aus Gründen einer weiteren Verfassungskonformität, etwa zur Vermeidung von illegitimen Grundrechtseingriffen, sogar gebotene teleologische Reduktion keineswegs aus.¹⁴ Ja sie gebieten jedenfalls eine restriktive Auslegung jener Delikte, die etwa auf Grund ihrer Charakteristik als „Vorfelddelikte“ tendenziell selbst am Rande des strafrechtlichen Legalitätsprinzips angesiedelt sind. Dieses erfordert auf der Grundlage eines auf freiheitssichernde Rechtsstaatlichkeit ausgerichteten Strafrechts wohl nicht nur formal eine hinreichende gesetzliche Determiniertheit des Deliktstatbestands. Es steht auch in Spannung zu einer markanten Vorverlagerung der Strafbarkeit gegenüber der in den Kerntatbeständen als den eigentlichen

⁹ Vgl Maier, Strafrecht – Kriege recht – Ausnahmezustand? Der Rechtsstaat vor der Herausforderung des Terrorismus, JRP (2006) 29 ff.

¹⁰ Siehe auch Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, AT (1996⁵) 159 f.

¹¹ Velten, Organisationsdelikte 57.

¹² Siehe etwa Jescheck/Weigend, AT, 159, bezüglich der Grenzen der Interpretation.

¹³ Zur methodischen Unmöglichkeit, die strafrechtliche Interpretation durch die Wortbedeutung zu begrenzen, da diese „selbst schon durch diese Interpretation bestimmt ist“, vgl Jakobs, Strafrecht, AT (1991²) 84 f.

¹⁴ Zur Erforderlichkeit einer „materiellrechtliche(n) teleologischen Reduktion zur Beseitigung von Abstraktionsüberschuss“ und deren „Grundrechtsbedingtheit“ vgl Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte. Die Ermächtigung zum strafrechtlichen Vorwurf im Lichte der Grundrechtsdogmatik dargestellt am Beispiel der Vorfeldkriminalisierung (1996) 464 ff.

„Grunddelikten“ inkriminierten Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter und der damit verbundenen Abkoppelung vom exemplarischen Modell eines einem konkreten Täter vorwerfbaren, unmittelbar auf die betreffende Rechtgutverletzung gerichteten deliktischen Verhaltens. Auch die relativ verselbständigte strafrechtliche Typisierung solcher Vorbereitungshandlungen – eben zu „echten Vorbereitungsdelikten“ – kann diese Problematik nicht zur Gänze beseitigen. Dies zeigt sich aber auch insbesondere darin, dass mit dieser massiv präventiven Ausrichtung der Deliktsgestaltung¹⁵ stets zwangsläufig eine relativ weite Fassung des solcherart eigenständig vertypen Vorfelddatbestands verbunden ist, die als solche bereits Diskrepanzen zum strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot erzeugt.

In einem weiteren rechtsphilosophischen Horizont ist bei der strafrechtlichen Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit insgesamt wohl die Vorstellung eines gleichsam „mechanischen“ Deduktionsverfahrens zu vermeiden. Zu Recht weist etwa Schild auf eklatante praktische Defizite im Verständnis des herkömmlichen dogmatischen Fallprüfungsschemas hin. Demnach darf nicht völlig ausgeblendet werden, dass der Begriff einer „Straftat“ nicht auf einem bloßen Subsumtionsvorgang beruht, sondern selbst bereits einen „Reflexionsbegriff“¹⁶ darstellt, der nicht bloß ein „vergangene(s) empirische(s) Geschehnis“ in den Blick zu bringen sucht, sondern dieses ja immer schon unter dem Gesichtspunkt einer „praktischen“, das Geschehene „auf Praxis und Verantwortung hin aufarbeitende(n) Erkenntnis und Urteilskraft“¹⁷ wahrnimmt. Es gilt somit, die spezifische Rechtsverhältnisverletzung bereits wertend in die Ermittlung der Tatbestandsmäßigkeit einzubeziehen. Der Tatbestand stellt eben kein abstraktes normatives Deutungsschema für ein „natürliches“ Verhalten dar, sondern reagiert in der rechtsstaatlich gebotenen generell-abstrakten Form¹⁸ auf eine zentrale Rechtsfriedensstörung - die auch konkreter als „Rechtsgutverletzung“ angesprochen werden kann. Er stellt somit einen „Unrechtstypus“ dar, der von vornherein auf die entsprechende Strafwürdigkeit eines Verhaltens abstellt. Es kann daher auch niemals voraussetzungslos darum gehen, bloß eine gleichsam neutrale „empirisch deskriptive Realität“¹⁹ logisch unter eine abstrakte juristische Regel zu subsumieren. Vielmehr ist bereits in die Ermittlung der Tatbestandsmäßigkeit die spezifische – in diesem Fall eben die qualifizierte – Unrechtswertung und damit gerade bei Vorfelddelikten wohl auch die darin vertypete besondere Gefährlichkeit des strafrechtlichen Unrechts miteinzubeziehen und in

¹⁵ Vgl Kienapfel, Organisation 615.

¹⁶ Schild, Straftatbegriff Rn 91.

¹⁷ Schild, Straftatbegriff Rn 92.

¹⁸ Vgl Schild, Straftatbegriff Rn 67.

¹⁹ Schild, Straftatbegriff Rn 23.

gleichem Maße bei der Interpretation sämtlicher Tatbestandsalternativen zu berücksichtigen.

Von daher ist weiters bei der Auslegung des Tatbestands bzw bei der Anwendung nicht beim bloßen Wortlaut stehen zu bleiben oder mit diesem stets das Auslangen zu finden. Vielmehr muss die dem entsprechenden Delikt zugrundeliegende Unrechtswertung – die etwa auch im Strafmaß ihren Niederschlag findet – teleologisch ebenso einbezogen werden wie eine weitere verfassungskonforme Auslegung der einzelnen Regel. Dabei muss wohl insbesondere die – spezifische – Strafwürdigkeit, die aus rechtsstaatlicher Sicht den Strafanspruch nicht nur begrenzt, sondern dem konkreten Delikt auch fundierend zu Grunde liegt, auch als „Auslegungsmaxime“²⁰ herangezogen werden. Wo dies insbesondere an den „Rändern“ eines Deliktstatbestands vom Wortlaut her unklar erscheinen sollte, ist bei Interpretation und Anwendung stets darauf zu achten, dass das vom Gesetzgeber intendierte „Typische“ der Straftat, das spezifische „Straf-Unrecht“,²¹ der inkriminierten Rechtsfriedensstörung erhalten bleibt.

2. Probleme der Anwendung von § 278 a StGB im aktuellen Fall

Im Hinblick auf diese notwendigen methodischen Implikationen einer verfassungskonformen rechtsstaatlichen Strafrechtspraxis erstaunt die überaus weite Auslegung des § 278 a bei der Strafverfolgung der genannten Tierschutzaktivisten in besonderem Maße. Es hat eher den Anschein, als würde dabei geradezu in Umkehrung der freiheitssichernden strafbarkeitseinschränkenden Konsequenzen des Legalitätsprinzips mitunter ein Höchstmaß an kreativem interpretativen Aufwand getätigt, um die vorliegenden Sachverhaltsfakten einer möglichen Subsumierbarkeit unter § 278 a StGB zuzuführen.

Fraglich erscheint aufs Erste bereits das Vorliegen eines ausreichenden Organisationsgrades der in Frage stehenden Tierschutzorganisationen, die keineswegs die einer mafiosen Verbindung vergleichbare straffe hierarchische – auch intern mit einem äußerst repressiven Sanktionssystem abgesicherte – Befehlsstruktur bzw Aufgabenteilung²² und deren höchstgradig effiziente kriminelle Schlagkraft im Bereich von Schwerstdelikten aufweisen. Dezidiert wird etwa in Kommentaren und Lehrbüchern immer wieder auf eine unterneh-

²⁰ Schild, Straftatbegriff Rn 44.

²¹ Schild, Straftatbegriff Rn 44.

²² Siehe dazu etwa Kienapfel, Organisation 617; Plöchl, § 278 a, in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2009²) Rz 6.

mensähnliche Struktur abgestellt,²³ durch die sich eine kriminelle Organisation von informelleren Personenverbindungen abzuheben habe. Ohne Zweifel ist damit gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung zu globalisierten, weltweit agierenden Unternehmenszusammenschlüssen und der damit verbundenen Tendenz zur Konzentration von Entscheidungsbefugnissen und straffen Organisationsmodellen eine grundlegend andere Qualität von Entscheidungsstrukturen und formeller organisatorischer Verfasstheit angesprochen, als sie gerade für neuere NGOs und Gruppen der Zivilgesellschaft charakteristisch ist.²⁴ Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass die betroffene Personengruppe keineswegs ein und derselben Tierschutzorganisation angehört, vielmehr aus Mitgliedern unterschiedlicher Vereine zusammengesetzt ist, die in ihren Tierschutzkampagnen mitunter in der Vergangenheit selbst in Konkurrenz zueinander agiert haben. Insgesamt entsteht daher der Eindruck, es werde im großen Stil *Organisation* durch *Ideologie*, das tatbestandsmäßige Erfordernis einer straffen hierarchischen Entscheidungsstruktur durch die Orientierung an einer gemeinsamen ethisch-politischen Gesinnung substituiert. Selbst der Rekurs auf die mögliche Zuordnung einzelner Taten zur radikalen und gewaltbereiten ALF (Animal Liberation Front) könnte gerade hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals wenig beitragen. Konstituiert sich doch gerade die ALF nicht durch einen straffen paramilitärischen, schon gar nicht durch einen unternehmensförmigen Aufbau, sondern als bloße, organisatorisch äußerst lose Gesinnungsgemeinschaft, wie sie etwa auch der lockeren „Wabenstruktur“ moderner terroristischer Zellen entspricht.²⁵

Betrachtet man weiters die einzig als organisatorisches Substrat, wenngleich von ganz anderem als unternehmensförmigen soziologischen Grundmuster, in Betracht kommenden involvierten Tierschutzorganisationen (zB „Verein gegen Tierfabriken“, „Vier Pfoten“) scheint der für die Erfüllung der Tatbestandsmäßigkeit erforderliche Befund einer Kernausrichtung der Gesamtorganisation²⁶ auf die Begehung „schwerwiegender strafbarer Handlungen“ äußerst zweifelhaft. Selbst für den Fall, dass einzelne Mitglieder solche oder ähnliche Delikte begangen hätten, könnten diese doch keineswegs die regelmäßige und lang andauernde Ausrichtung der betreffenden Gruppen auf diese Form qualifizierter Kriminalität als dominierenden Zweck ihrer Vereinigung begründen. Wenngleich die in Frage

²³ Vgl etwa Plöchl, WK, Rz 6; Velten, Organisationsdelikte 59; Kienapfel/Schmoller, Strafrecht. Besonderer Teil III (2009²) 410.

²⁴ Zur Erforderlichkeit einer zentralen „Unternehmensleitung“ mit umfassender Entscheidungskompetenz und deren gleichsam arbeitsteiliger Abgrenzung gegenüber der Ausführung der Verbrechen siehe Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil. §§ 169 bis 321 StGB (2006⁷) § 278 a, Rz 2.

²⁵ Vgl Maier, Strafrecht 30.

²⁶ Vgl OGH 11 Os 21/4, ÖJZ-LSK 2004/208; Velten, Organisationsdelikte 58.

stehende Organisation gemäß § 278 a „nicht ausschließlich“ auf die in Z. 1 – 3 angeführten verbrecherischen Ziele ausgerichtet sein muss, muss doch sorgsam stets noch – als zentrale rechtsstaatliche Forderung – auf die grundsätzliche Unterscheidung zwischen *Delikten bestimmter Mitglieder im Einzelfall* und der *Ausrichtung der Organisation als Ganzer* – sei es auch nicht als deren einzigen Zweck – geachtet werden. Ansonsten läuft man Gefahr, den Tatbestand der kriminellen Organisation in einer hinsichtlich seiner Grenzziehung zu minder schwerer Kriminalität schwer kontrollierbaren Weise bloß politisch zu instrumentalisieren – etwa auch zur Disziplinierung gesellschaftlich unbequemer Gruppierungen – und insbesondere den rechtsstaatlich notwendigen konkreten Nachweis einzelner Delikte gegenüber konkreten Tätern im großen Rahmen auszuhebeln. Vor allem dann, wenn von der in Betracht kommenden Vereinigung kein mafiosen Organisationen annähernd vergleichbares konkretes Gefährdungspotential ausgeht, würde eine solche Anwendungspraxis des § 278 a zentrale Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafrechts in Frage stellen.

Nicht zuletzt unterscheiden sich radikale Tierschutzorganisationen wie auch andere NGOs – etwa im Bereich des Umweltschutzes – durch ihre vorrangig *ethisch-politischen* Zielsetzungen in akzentuierter Form von dem für kriminelle Organisationen im großen Stil charakteristischen *Gewinnstreben*,²⁷ dem wohl auch das in Z. 2 angeführte alternative Tatbestandsmerkmal des Anstrebens „von Bereicherung oder Einfluss auf Politik und Wirtschaft“ seiner ursprünglichen normativen Intention nach in beiden Varianten zu- und untergeordnet bleibt. Selbstverständlich versuchen auch Tierschutz- und Umweltschutzorganisationen, auf Politik und Wirtschaft Einfluss zu nehmen. Die Verfolgung dezidiert politischer und vor allem uneigennütziger Ziele, wie sie etwa der grundsätzlichen Orientierung von Tierrechtsorganisationen am Tierwohl entspricht, unterscheidet sich jedoch fundamental von den diesbezüglichen Bestrebungen einer mafiosen Organisation nach Machtakkumulation. Zivilgesellschaftliche Bewegungen der Umwelt- und Tierschutzszene zeichnen sich darüber hinaus nicht bloß durch eine konventionelle politische Ausrichtung aus, die etwa auch die Gruppeninteressen einer spezifischen Klientel zu unterstützen sucht, sondern typischerweise durch die Geltendmachung partikuläre Interessen grundsätzlich überschreitender ethischer Prinzipien. Sie unterscheiden sich daher auch von den in etablierten politischen Diskursen üblichen Positionierungen tendenziell durch einen *gesteigerten Anspruch auf Verallgemeinerungsfähigkeit* ihrer Anliegen, etwa in Form langfristiger und globaler Umweltschutzziele zum Vorteil künftiger Generationen oder aber durch die Ausweitung der Berücksichtigung von Schutzinteressen auf andere leidensfähige Lebewesen. Als maßgebli-

²⁷ AA hinsichtlich der notwendigen Gewinnorientierung krimineller Organisationen freilich Kienapfel, Organisation 618.

cher Indikator für die prinzipielle rechtsethische Unterscheidbarkeit von Anliegen der Tierschutzbewegung gegenüber solchen terroristischer oder krimineller Organisationen kann wohl gelten, dass jenen bereits ohne Zweifel eine wirksame Vorreiterrolle hinsichtlich der Rechtsentwicklung im Bereich des Tierschutzes zugestanden werden muss. So ist es diesen NGOs gelungen, produktive Impulse für die Fortentwicklung von Tierschutzstandards zu setzen, die vom Gesetzgeber auch sukzessive aufgegriffen wurden. Hinsichtlich des Verhältnisses von provozierender Regelverletzung und Rechtsentwicklung im Bereich des Tierschutzes scheint Habermas' diesbezügliche Analyse Zivilen Ungehorsams solcherart besondere Aktualität behaupten zu können. Dieser betont: "Was prima facie Ungehorsam ist, kann sich, weil Recht und Politik in steter Anpassung und Revision begriffen sind, sehr bald als Schrittmacher für überfällige Korrekturen und Neuerungen erweisen. In diesen Fällen sind zivile Regelverletzungen moralisch begründete Experimente, ohne die sich eine vitale Republik weder ihre Innovationsfähigkeit noch den Legitimationsglauben ihrer Bürger erhalten kann."²⁸

In der Literatur und von Kommentatoren wird überdies deutlich herausgestellt, dass nicht nur Motivation und Zielsetzung, sondern auch die im vorliegenden Fall zu beurteilende Methodenwahl der Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft mit dem eigentlichen Bedeutungsgehalt des damit angesprochenen Tatbestandsmerkmals nicht übereinstimmt und solcherart mafiose Aktivitäten von denen radikaler Tierschutzorganisationen in grundlegender Weise unterscheidet. Geht es bei jenen doch keineswegs wie in den vorliegenden Fällen um *offen provokative Maßnahmen*, die gezielte mediale Aufmerksamkeit auf Missstände lenken – sei es auch, um dadurch öffentlich Druck auszuüben – und vor allem auch die öffentliche Meinung zu verändern suchen, wie dies eben Tierrechtsorganisationen im Hinblick auf Tierschutzdefizite versuchen. Was dagegen in die Tatbestandsgestaltung der Z. 2 Eingang gefunden hat, ist offensichtlich die Berücksichtigung der spezifischen Strategien mafioser Organisationen, ihren Einfluss durch das – wohl möglichst verdeckte – „Infiltrieren“²⁹ von zentralen, strategisch bedeutsamen Positionen in Politik und Wirtschaft zu mehren. Zieht man selbst diese Praktiken in Betracht, gilt zwar weiters nach einigen Autoren die angestrebte erhebliche Einflussnahme auf Teile des Wirtschaftslebens als ausreichend.³⁰ Bloß punktuelle Aktionen aber mögen im Einzelnen strafbare Delikte

²⁸ Habermas, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in Glotz (Hrsg), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat (1983) 40 f.

²⁹ Velten, Organisationsdelikte 60; vgl Kienapfel, Organisation 617.

³⁰ Vgl Plöchl, § 278 a, Rz 21. Demgegenüber betont etwa Triffterer die Erforderlichkeit, „Einfluss auf die Wirtschaft als Ganzes“ anzustreben. Siehe Triffterer, § 278 a, in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (Stand 2009), Bd 4, Rz 49.

darstellen, könnten dieses Tatbestandsmerkmal hinsichtlich der Beteiligung an einer kriminellen Organisation jedoch von vornherein nicht erfüllen. Insbesondere erweist sich die „Erheblichkeit“ einer derartigen manipulativen Einflussnahme auch nach Plöchl erst, „wenn (sie) von solchem Gewicht ist, dass grundsätzliche Entscheidungen politisch oder wirtschaftlich Verantwortlicher dadurch beeinflusst werden.“³¹

3. Ziviler Ungehorsam als Instrument der Tierrechtsbewegung?

In diesem Zusammenhang ist weiters zu beachten, dass die wirksame Geltendmachung von Tierschutzinteressen, insbesondere die effektive Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins, nach wie vor weiterhin fast zwangsläufig eine Gratwanderung im Bereich der Legalität darstellt. Darüber können auch einige signifikante und unverzichtbare Verbesserungen der Schutzstandards durch die Reform des Tierschutzrechtes 2005 nicht hinwegtäuschen – die weiters ohne Zweifel auch der ausdauernden und eindringlichen Lobbying-Arbeit radikaler Tierschutzorganisationen zuzurechnen sind. Zu gering wird nach wie vor das Rechtsgut Tierschutz gesellschaftlich bewertet, als dass es auch nur einer ernsthaften Abwägung gegenüber ökonomischen Interessen in signifikanter Weise standhalten könnte, ja dass ihm nicht einmal gegenüber jedem noch so banalen Nutzenvorteil des Menschen der Vorzug eingeräumt wird.³² Zu hermetisch und gnadenlos unterwirft insbesondere die mittlerweile hochindustrialisierte und globalisierte Nahrungsmittelproduktion tierische Lebewesen als „Nutztiere“ einer radikalen und vollständigen Verdinglichung,³³ die diese Produktionsformen gleichzeitig auch jeder lebensweltlichen Erfahrbarkeit durch den Konsumenten entzieht.³⁴ Dabei sind nicht nur die prekären Haltungsbedingungen und das massenhafte Leiden zahlreicher Nutztiere in Systemen so genannter „konventioneller“ Haltung auf der einen Seite zu berücksichtigen, sondern auch massive ökonomische Interessen sowie vor allem höchst effiziente Verdrängungsstrategien zur Verschleierung der eigentlichen Umstände, etwa bei der (in Österreich durch § 25 Abs 5 TSchG endgültig verbotenen) Pelzproduktion und in der Lebensmittelindustrie, auf der anderen Seite, die auch eine wirksame Interessenabwägung beim einzelnen Konsumenten im Ansatz verhindern. Vor diesem Hintergrund kann sich tierschützerischer Protest wohl kaum anders Gehör

³¹ Plöchl, WK, Rz 21.

³² Vgl Maier, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen rechtsethischen Diskussion, JRP (2006) 201 f.

³³ Vgl Maier, Haben Tiere Rechte? Tierschutz in der Konsumgesellschaft, in: Maier/Wagner/Winkelmayer, Gewissens-Bissen. Tierethik und Esskultur (2008) 198 ff.

³⁴ Vgl Spaemann, Tierschutz und Menschenwürde, in: Händel (Hrsg), Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit (1984) 73 f.

verschaffen, als dadurch, gelegentlich auch an die Grenzen legalen Aktionismus zu gehen. Dabei ist jedoch zu betonen, dass jedenfalls Delikte aus dem Bereich schwerer Kriminalität von vornherein strikt ausgeschlossen sind.

Der Umstand, dass der Aktionismus radikaler Tierschutzorganisationen gelegentlich auch formal illegale Protestmaßnahmen, wie etwa symbolische „Tierbefreiungen“ aus besonders prekären Haltungsbedingungen, einschließt, begründet dennoch keineswegs die Vermutung, es liege eine „kriminelle Organisation“ im Sinne des § 278 a StGB vor. In dem Maß, indem es sich jedenfalls in der Regel um relativ geringfügige symbolische Rechtsbrüche handelt, bei denen die Verhältnismäßigkeit in Relation zu den aufzuzeigenden drastischen Verletzungen tierischer Interessen ebenso gewahrt bleibt wie insbesondere zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechtsfriedens, sind sie in vielen Fällen vielmehr als Akte „Zivilen Ungehorsams“ zu qualifizieren.³⁵ Dabei handelt es sich um ein mittlerweile in der rechtsethischen Debatte weitgehend anerkanntes Instrument des passiven Widerstands im Rechtsstaat, das bereits seit den Anti-Vietnamkrieg-Protesten und der Kritik an atomarer Aufrüstung in das Repertoire zivilgesellschaftlicher und basisdemokratischer Protestartikulationen Eingang gefunden hat³⁶ und in Österreich insbesondere in der Umweltbewegung ab den 1980er Jahren aufgegriffen wurde.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass sich in Aktionen Zivilen Ungehorsams grundsätzlich keine kriminelle Rechtsfriedensstörung manifestiert. Vielmehr hat sich darin im Gegenteil eine Haltung „prinzipieller Gesetzestreue“, ja sogar gesteigerter Loyalität gegenüber den legitimierenden Grundprinzipien einer freiheitlich-demokratischen Verfassung zu artikulieren. Diese setzt angesichts des punktuellen, aber gravierenden Scheiterns des rechtsstaatlichen Systems der Rechtsgewährleistung und Freiheitssicherung im Einzelfall³⁷ den symbolischen³⁸ und strikt beschränkten Rechtsbruch als letztes Mittel ein, um einen evidenten Widerspruch zwischen „Legalität“ und „Legitimität“ aufzudecken. Darin äußert sich das spezifische Paradoxon einer rechtsstaatlichen Demokratie, dass sie dem „Misstrauen“ gegenüber dem Versagen ihrer eigenen Institutionen im Einzelfall auch über institutionalisierte Formen der „Kontrollen und Gegengewichte“³⁹ hinaus Raum bieten muss. Zu den Aufgaben Zivilen Ungehorsams gehört es demnach, so Habermas, „das Misstrauen gegen

³⁵ Grundlegend hierzu etwa Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (1996⁹) 399 ff.

³⁶ Vgl Habermas, Ziviler Ungehorsam 30 ff.

³⁷ Den zentralen Anknüpfungspunkt hierfür bieten Überlegungen zu den Grenzen der legitimitätsstiftenden und befriedenden Wirkung der demokratischen Mehrheitsregel. Siehe dazu Rawls, Theorie 400; Habermas, Ziviler Ungehorsam 48 ff.

³⁸ Vgl Dreier, Widerstand und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, in Glotz (Hrsg), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat (1983) 62; Rawls, Theorie 403.

³⁹ Habermas, Ziviler Ungehorsam 38.

ein in legalen Formen auftretendes Unrecht (zu) schützen und wach(zu)halten, obwohl es eine institutionell gesicherte Form nicht annehmen kann.“⁴⁰

Solche Akte Zivilen Ungehorsams stehen freilich unter einem strikten Gewaltverbot⁴¹ und haben stets auch den Anspruch der „Verhältnismäßigkeit“ im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Rechtsfrieden und öffentlicher Sicherheit zu wahren.⁴² Eine Reihe von Aktionen radikaler Tierschützer, die etwa relativ geringfügige Verwaltungsübertretungen in Kauf nehmen, aber zB auch gewaltlose „Tierbefreiungen“, sind wohl dem typischen symbolischen Protestrepertoire Zivilen Ungehorsams zuzurechnen. Sie erscheinen daher in keiner Weise geeignet, auch nur die Vermutung einer kriminellen Grundausrichtung der betreffenden Organisation zu erzeugen. Sie sind vielmehr nicht bloß graduell, sondern auch qualitativ ihrer rechtsethischen Natur nach von der in § 278 a inkriminierten Schwerstkriminalität deutlich abzuheben. Liegen Akten Zivilen Ungehorsams doch rechtsethische Prinzipien zu Grunde, die zu den fundamentalen Grundlagen des freiheitlichen Rechtsstaates selbst gerechnet werden müssen.

Zwar unterscheidet sich die verfassungsrechtliche Ausgangslage in Österreich etwa von jener in Ländern mit vergleichbaren, ja teilweise niedrigeren Tierschutzstandards, wie Deutschland oder der Schweiz, durch das Fehlen einer Staatszielbestimmung Tierschutz. Dennoch muss die Anerkennung fundamentaler Tierschutzforderungen wohl gerade im Lichte jüngster Rechtsentwicklungen auf nationaler wie gesamteuropäischer Ebene den rechtsethischen Grundlagen einer Gesellschaft zugerechnet werden, die in Österreich zumindest auf einfachgesetzlicher Ebene, etwa in § 285 a ABGB und § 1 TSchG, auch eine Ausgestaltung zu Rechtsprinzipien erfahren hat. Dies unterstreicht, dass darin keine bloße Privatmoral oder gruppenspezifische Interessen zum Ausdruck kommen, sondern verallgemeinerungsfähige ethische Anliegen, wie nachdrücklich für die Konzeption „Zivilen Ungehorsams“ gefordert.⁴³ Ja gerade die bereits angesprochene ungenügende verfahrensmäßige Absicherung und mangelnde Repräsentanz dieses Rechtsguts in der demokratischen Öffentlichkeit, wie sie letztlich auch in den erfolgreichen Verschleierungspraktiken von Tierleid zum Ausdruck kommt, steigert sogar die Legitimation zu Akten Zivilen Ungehorsams, die sich darauf berufen. Darüber hinaus ist aber auch auf die rechtsphilosophische Tradition und die bis zur Einführung des Art 20 a GG in Deutschland praktizierte Verfassungsinterpretation der Verankerung des Tierschutzes in der Menschenwürde - als dem

⁴⁰ Habermas, Ziviler Ungehorsam 38 f. Siehe auch Rawls, Theorie 399.

⁴¹ Vgl Rawls, Theorie 403; Dreier, Widerstand 62 f.

⁴² Vgl Dreier, Widerstand 67 ff.

⁴³ Vgl Rawls, Theorie 402.

jeder grundrechtlichen Verfassungsordnung immanenten fundamentalen Prinzip – hinzuweisen.⁴⁴

Gerade im Blick auf die Rechtfertigung der klassischen Anwendungsformen des Zivilen Ungehorsams in der Friedens- und Umweltbewegung wird weiters betont, dass sich die legitimierenden Grundlagen demokratisch-rechtsstaatlicher Ordnung eben nicht allein auf den Bestand formell abgesicherter Grundprinzipien des Verfassungsrechts beschränken lassen. Vielmehr beansprucht die Theorie des Zivilen Ungehorsams ein rechtsethisches Innovationspotential, das über die Geltendmachung ihrerseits formell legalisierter verfassungsrechtlicher Grundsätze im Einzelfall auch hinauszuweisen vermag, ja selbst keine strikte Trennung zwischen rechtlichen und moralischen Grundlagen gewissenbestimmter Protestkundgebungen zulässt. Demnach entziehe sich das Institut des Zivilen Ungehorsams einer eindeutigen juristischen Qualifikation und lasse sich, so Habermas, „mit Mitteln des positiven Rechts“ eben nicht „zähmen.“⁴⁵ Es müsse seinem Begriff nach „zwischen Legitimität und Legalität in der Schwebe bleiben.“⁴⁶ Charakteristisch dafür sei deshalb weiters, so ders, dass Ziviler Ungehorsam „sich oft im Zwielficht der Zeitgeschichte“⁴⁷ bewege. Gerade „dieser Mangel an Eindeutigkeit verpflicht(e)“, so Habermas, „beide Seiten. Der Regelverletzer muss skrupulös prüfen, ob die Wahl spektakulärer Mittel der Situation wirklich angemessen ist ...“⁴⁸ Ebenso ist aber auch von Seiten des Staates eine spezifische Rechtskultur der „Zurückhaltung“ gefordert.⁴⁹ „Er kann darauf verzichten, sein Sanktionspotential auszuschöpfen, weil durch zivilen Ungehorsam die Existenz und der Sinn der Rechtsordnung insgesamt nicht in Frage gestellt werden.“⁵⁰ In diesem Sinne reklamieren auch Dworkin und Rawls dezidiert eine eingeschränkte Form der Strafverfolgung für solche gewissenbestimmten Regelbrüche, die insbesondere die maßgebliche ethische Unterschiedenheit der Motive dieser Taten gegenüber Akten herkömmlicher (Schwer)kriminalität deutlich berücksichtigt.⁵¹

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die klassische Doktrin des Zivilen Ungehorsams andererseits auch die Übernahme der rechtlichen Folgenverantwortung ihrer Akteure für das auf der Grundlage einer Gewissensentscheidung als rechtsethisch legitim erachtete, gleichwohl

⁴⁴ Exemplarisch hiefür Spaemann, Tierschutz 75 ff.

⁴⁵ Habermas, Ziviler Ungehorsam 42.

⁴⁶ Habermas, Ziviler Ungehorsam 43.

⁴⁷ Habermas, Ziviler Ungehorsam 41.

⁴⁸ Habermas, Ziviler Ungehorsam 42.

⁴⁹ Vgl Habermas, Ziviler Ungehorsam 42.

⁵⁰ Habermas, Ziviler Ungehorsam 42.

⁵¹ Vgl Dworkin, Bürgerrechte ernstgenommen (1990) 338 ff; siehe auch Rawls, Theorie 425.

formal illegale Verhalten einschließt.⁵² Diese Folgenübernahme darf jedoch zweifelsohne nicht so weit ausgelegt werden, dass sie ihrerseits jegliche überschießende staatliche Reaktion und erst recht nicht die massive Unverhältnismäßigkeit, ja die verfassungsrechtliche Illegitimität einer strafrechtlichen Sanktion rechtfertigt.

Solche tierschützerischen Akte Zivilen Ungehorsams mögen auch oft als äußerst unbequem wahrgenommen werden und von ihrem öffentlichen Erscheinungsbild her vielfach polarisieren oder zumindest als unangepasst empfunden werden. Gleichwohl gilt es doch nachdrücklich zu betonen, dass sie keinerlei Affinität zu organisierter Schwerstkriminalität erzeugen, sondern ganz im Gegenteil die Artikulation rechtsethischer Prinzipien im öffentlichen Diskurs anstreben. Letztlich ist wohl eine überwiegend ökonomisch orientierte Industrie- und Konsumgesellschaft auch auf das in vielen Fällen als provokativ empfundene Engagement radikaler Tierschützer als kritisches Korrektiv und gleichsam tierethisches „Gewissen“ verwiesen, will sie nicht in der Routine technisch perfektionierter Tiernutzung in die vollständige Missachtung tierischer Leiden und damit in die Inhumanität abgleiten. Jüngste Reformen im Bereich des Tierschutzrechts – allen voran exemplarisch die gegenüber der EU-weiten Regelung vorgezogene Abschaffung der Käfighaltung bei Legehennen durch das TSchG, aber etwa auch das Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen in § 3 Abs 6 TVG – überzeugen vom langfristigen Erfolg tierschützerischer Lobbying-Arbeit und wären wohl kaum ohne das charakteristische eindringliche und oft mit symbolischen Botschaften operierende Engagement der auch in diesem Fall involvierten Tierschutzorganisationen denkbar.

⁵² Rawls, Theorie 403.